OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651106/4/ZO

Datum:
Linz, 17. April 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Frau C H, geb. x, S, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ., PK Steyr, vom 26.2.2018, GZ: Fe 58/2018, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und begleitende Maßnahmen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Punkt 1 insoweit stattgegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf 7 Monate, gerechnet ab 26.2.2018 herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Landespolizeidirektion OÖ., PK Steyr, hat mit dem angefochtenen Bescheid der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 9 Monaten, gerechnet ab 26.2.2018 entzogen. Weiters wurde eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sowie die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme vor Ablauf der Entzugsdauer angeordnet. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass die Beschwerdeführerin am 24.2.2018 um 23:52 Uhr in Steyr, Ennser Straße x den PKW mit dem Kennzeichen x in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand (Atemluftalkoholgehalt von 1,22 mg/l) gelenkt habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde ersuchte die Beschwerdeführerin um die Verkürzung der Führerscheinentzugsdauer, da sie in ihrer gesamten „Fahrzeit“ seit 2000 nie einen Unfall mit strafrechtlichen Folgen gehabt habe. Sie sei zum ersten Mal alkoholisiert gefahren. Zum Vorfall sei es wegen einer Kurzschlusshandlung nach einer privaten Auseinandersetzung gekommen. Es tue ihr leid, dass sie dadurch eventuell Personen hätte gefährden können. Sie bereue ihr Verhalten und werde in Zukunft nie mehr alkoholisiert ein Fahrzeug in Betrieb nehmen.

3. Die Landespolizeidirektion OÖ., PK Steyr, hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.4.2018. An dieser hat die Bf teilgenommen, die Behörde war entschuldigt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 24.2.2018 um 23:25 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in Steyr, vom Taborknoten kommend auf der Ennser Straße stadtauswärts. Vor dem Objekt Ennser Straße x wurde sie zu einer Verkehrskontrolle angehalten. Der Alkotest mit einem geeichten Alkomat der

Marke Dräger Alcotest 7110 A, Nr. ARDK-0070 ergab um 23:52 Uhr einen Atemluftalkoholgehalt von 1,22 mg/l.

Die Beschwerdeführerin weist eine geringfügige verkehrsrechtliche Vormerkung auf, es handelt sich um die erste Entziehung der Lenkberechtigung.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache iSd Abs. 1 gilt gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG insbesondere, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 StGB zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei in den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z. 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtmittelbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Fristen nicht befolgt, oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht, oder wurde die Mitarbeit bei der Absolvierung der begleitenden Maßnahmen unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des

ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen, so ist gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 FSG die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens 6 Monaten zu entziehen.

5.2. Die Beschwerdeführerin hat beim gegenständlichen Vorfall einen PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand gelenkt. Der Alkoholgehalt ihrer Atemluft betrug 1,22 mg/l. Sie hat damit eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begangen, welche eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG darstellt. Es handelt sich dabei um eine erstmalige Übertretung nach § 99 Abs. 1 StVO, weshalb die Mindestentzugsdauer gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG 6 Monate beträgt. Diese Mindestentziehungsdauer darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (VwGH 19.8.2014, 2013/11/0038 ua.).

In diesem Sinn muss bei der Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG zum Nachteil der Beschwerdeführerin berücksichtigt werden, dass sie jenen Grenzwert, für welchen der Gesetzgeber eine Mindestentzugsdauer von 6 Monaten festgelegt hat, ganz massiv (nämlich um mehr als 50 %) überschritten hat. Fahrten in einem derart stark durch Alkohol beeinträchtigten Zustand sind besonders gefährlich, weil die Wahrscheinlichkeit von Fahrfehlern wesentlich erhöht und die Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit stark herabgesetzt sind. Die Bf hat dieses hohe Risiko in Kauf genommen, was als besonders verwerflich zu beurteilen ist.

Zu ihren Gunsten ist zu berücksichtigen, dass es sich um ihr erstes Alkoholdelikt handelt, sie ansonsten verkehrsrechtlich unauffällig ist und den Vorfall glaubwürdig bereut. Bei Abwägung dieser Umstände erscheint die von der Behörde verhängte Entzugsdauer zu hoch, die Mindestentzugsdauer jedoch zu niedrig. Es ist davon auszugehen, dass die Bf ihre Verkehrszuverlässigkeit nach Ablauf einer Entzugsdauer von sieben Monaten wieder erlangen wird.

Die übrigen Anordnungen sind in § 24 Abs. 3 sowie § 30 Abs. 2 FSG begründet. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte nach der

ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Recht (siehe z.B. VwGH 6.10.2005, AW2005/11/0053).

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei Alkoholdelikten ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl